

Satzung der Hochschule Heilbronn über das Probestudium mit ausländischen Bildungsnachweisen

vom 12.05. 2026

Aufgrund von § 58 Absatz 3b Satz 5 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 6 des Landeshochschulgesetzes vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1, im Folgenden: LHG) in seiner aktuellen Fassung in Verbindung mit § 2 Absatz 5 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über das hochschulindividuelle Zugangsverfahren mit ausländischen Bildungsnachweisen (HZaBVO) vom 14. Juli 2025 (GBl. 2025 Nr. 64) hat der Senat der Hochschule Heilbronn am 20. Mai 2026 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Studiengänge

(1) Ein Probestudium ist möglich in den in Anlage 1 genannten, zulassungsfreien Bachelorstudiengängen.

(2) Über die Teilnahme eines Studiengangs am Probestudium entscheidet der Fakultätsrat des betreffenden Studienganges durch Beschluss.

(3) Die Zahl der vorgenommenen Zulassungen zum Probestudium kann für jeden der Studiengänge gemäß § 1 Absatz 1 auf eine bestimmte Personenzahl begrenzt werden. Diese wird auf der Website der Hochschule Heilbronn bekannt gegeben. Übersteigt die Zahl der Bewerbungen, die alle Bedingungen nach § 2 erfüllen, die Zahl der verfügbaren Plätze, wird eine Auswahl nach dem Eingangsdatum der Bewerbungen vorgenommen.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Probestudium kann zugelassen werden, wer über einen ausländischen Bildungsnachweis verfügt, der im Ausstellungsstaat unmittelbar zum Studium berechtigt und für den nach den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) das Bestehen der Feststellungsprüfung vorgesehen ist. Ferner kann zugelassen werden, wer besondere Gründe für das Interesse an einem Studium in Deutschland glaubhaft machen kann und über eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung der technischen/wirtschaftlichen/sozialen Fachrichtung verfügt, unmittelbar zur Aufnahme eines Studiums in diesen Fachrichtungen im Ausstellungsstaat berechtigt, für die die Bewertungsvorschläge der ZAB aber weder einen direkten Hochschulzugang noch das Bestehen einer Feststellungsprüfung vorsehen. Als besondere Gründe können die in § 2 HZG genannten Gründe herangezogen werden.

- (2) Die Zulassung zum Probestudium ist nur für einen Studiengang möglich, der der Fachbindung des ausländischen Bildungsnachweises nach Absatz 1 entspricht.
- (3) Die Studienberatung führt ein mindestens 15-minütiges Beratungsgespräch für das Probestudium durch. Es handelt sich dabei hauptsächlich um ein Informationsgespräch zum Studium in Deutschland. Das Beratungsgespräch beinhaltet eine Beratung über Inhalte, Aufbau und Anforderungen des gewählten Studiengangs und des Probestudiums sowie die Möglichkeiten spezifischer Vorbereitung auf das Studium. Das kann auch unter dem Einsatz elektronischer Medien durchgeführt werden. Kann der Nachweis einer Studienberatung nicht erbracht werden, kann keine Zulassung zum Probestudium erfolgen.
- (4) Die erforderlichen Sprachkenntnisse sind gemäß der jeweils einschlägigen Zulassungssatzung nachzuweisen.

§ 3 Dauer und Leistungen im Probestudium

- (1) Das Probestudium wird nach den Bestimmungen der für den gewählten Studiengang geltenden Studien- und Prüfungsordnung durchgeführt, soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen enthalten sind.
- (2) Das Probestudium dauert in der Regel zwei Semester und kann um zwei weitere Semester verlängert werden.
- (3) Das Probestudium ist erfolgreich absolviert, wenn die Pflicht- und Wahlpflichtleistungen in Höhe von mindesten 40 ECTS gemäß der Studien- und Prüfungsordnung in ihrer jeweils aktuellen Fassung, die laut dem hierfür geltenden Modulkatalog für die ersten beiden Semester vorgesehen sind, bis zum Ende des zweiten Semesters erbracht wurden.
- (4) Eine Beurlaubung während des Probestudiums ist nicht möglich.

§ 4 Anerkennung, Bescheinigung

- (1) Ist das Probestudium bestanden, bescheinigt die Hochschule die endgültige Studienberechtigung zur Fortsetzung des Studiums in diesem Studiengang. Der erfolgreiche Abschluss berechtigt zu einem Studium im gewählten Studiengang oder in fachlich verwandten Studiengängen an der Hochschule. Eine an einer anderen Hochschule durch erfolgreichen Abschluss eines Probestudiums erworbene Studienberechtigung berechtigt zum Studium im gleichen oder in fachlich verwandten Studiengängen. Studienleistungen aus einem in Baden-Württemberg begonnenen Probestudium im gleichen Studiengang oder in fachlich verwandten Studiengängen anderer Hochschulen werden anerkannt.
- (2) Das Probestudium kann nicht wiederholt werden; dies gilt auch für gleiche und fachlich verwandte Studiengänge an Hochschulen in Baden-Württemberg.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heilbronn, den 20. Mai 2026

gezeichnet:

Prof. Dr.-Ing. Oliver Lenzen
Rektor

Heilbronn, den 20. Mai 2026

gezeichnet:

Prof. Dr. Ulrich Brecht
Prorektor Studium und Lehre

Anlage 1

- Bachelor Global Digital Management (GDM)